



**Stellungnahme**  
**der AGDW – Die Waldeigentümer**  
**zum**  
**Referentenentwurf der Bundesregierung**  
**Entwurf eines Gesetzes zur weiteren**  
**Verbesserung des Hochwasserschutzes**  
**und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes**  
**(Hochwasserschutzgesetz II)**

**Hintergrund der Stellungnahme**

Die AGDW – Die Waldeigentümer vertritt die Interessen der über zwei Millionen privaten und körperschaftlichen Waldbesitzer in Deutschland. Von den 11,4 Mio. Hektar Wald in Deutschland befinden sich 48 % - das entspricht 5,5 Mio. ha - in privatem Eigentum.

Hochwasser sind nicht die einzigen negativen Folgen des Klimawandels. Neben vielen anderen nachteiligen Folgen treten Sturmschäden leider auch immer häufiger auf. Es wäre wünschenswert, der Gesetzgeber würde zumindest bei der Aufarbeitung von Sturmschäden und dem Waldumbau zwar ähnlich spät aber ebenso konsequent vorgehen.

Waldbesitzer sind von dem durch menschliches Fehlverhalten verursachten Klimawandel extrem betroffen. Deshalb begrüßt die AGDW Initiativen zum Schutz vor Hochwasserschäden, fordert aber gleichzeitig auch einen Schutz der Wälder vor klimabedingten Kalamitäten und ernsthafte Bemühungen zum Stopp des Klimawandels weltweit. Diese Bemühungen können aber nicht ohne oder gegen nachhaltige Forstwirtschaft erfolgen, sondern viel mehr mit ihr. Auch beim Hochwasserschutz ist zu berücksichtigen, dass Wälder als Wasserspeicher eine

wertvolle Funktion im Hinblick auf den Hochwasserschutz bieten. Dementsprechend ist mit Wald im Zuge des Hochwasserschutzes besonders umzugehen. Eilige Maßnahmen unter Verkürzung der Eigentümerrechte sind hier der falsche Weg.

Wesentlich für uns ist darüber hinaus, dass Holz ein nicht wassergefährdender Stoff ist und so insbesondere Holzheizungen in Hochwassergebieten einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung der Umweltschäden bei Hochwässern leisten könnten. Hier müsste staatlicherseits ein entsprechender Anreiz finanziell oder per Gesetz gemacht werden.

Das Land ist für den Bereich des Katastrophenschutzes und der Gefahrenabwehr für die Bewältigung von Folgen von Hochwasser, massiven Überschwemmungen verantwortlich. Neben Schutz für Leib und Leben ist auch für den Schutz des Eigentums der Betroffenen Sorge zu tragen. Bei Schutzmaßnahmen, auch vorbeugenden/vorsorgenden, sind die Kosten zu 100 % vom Staat zu übernehmen. Die Aufgaben liegen voll und ganz im öffentlichen Interesse. Aus der staatlichen Schutzpflicht ergibt sich auch eine Finanzierungspflicht. Die Maßnahmen dienen zudem immer dem überregionalen und evtl. sogar internationalem Hochwasserschutz – eine Umlagefähigkeit der Kosten (auf Mitglieder Deichverbände, Boden-Wasserverbände) ist nicht gegeben. Werden diesen Verbänden durch das Land im Allgemeinwohl liegende Aufgaben übertragen, ist das Land zu ihrer Finanzierung verpflichtet.

Zudem muss der Waldeigentümer bei Verlust von Waldflächen, Einschränkung der Waldbewirtschaftung entschädigt werden.

Aber auch die jüngst immer häufiger auftretenden Starkregenereignisse verursachen massive Schäden u.a. an Forstwegen. Es sind daher spez. Förderprogramme notwendig bzw. müssen weiter ausgebaut werden (u.a. für Wegegrundinstandsetzung, Wegeneubau die zu 100 % vom Land getragen werden)

Grundsätzlich dient die Bewältigung von Klimafolgen dem Interesse der Allgemeinheit und ist daher vom Land zu 100 % zu finanzieren.

Leider wurde die AGDW bezüglich des Gesetzentwurfes vom 09.12.2015 zum WHG, u.a. Drucksache 18/6986 im Vorfeld nicht eingebunden. Die AGDW nimmt die beabsichtigte Ergänzung des § 6a Abs. 5 gem. Drucksache 1807578 aus dem Februar 2016 sowie den Referentenentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) Juni 2016 zum Anlass, um die Belange der Waldbesitzer wie folgt zu benennen.

Es ist gerade im Rahmen der nationalen Umsetzung geboten, die europäischen Rahmenbestimmungen mit Leben zu füllen und konkrete Definitionen zu den Wassernutzungen und insbesondere den nach dem Verursacherprinzip kostendeckend zu tragenden Umwelt- und Ressourcenkosten zu benennen.

Der Grundgedanke im Wasserrecht bezüglich der Wasserdienstleistungen eine Kostendeckung vorzusehen, wenn dem nicht überwiegende Gründe entgegenstehen, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die Wasserrahmenrichtlinie und auch das Wasserhaushaltsgesetz benennen in diesem Zusammenhang explizit die Umwelt- und Ressourcenkosten. Einzelheiten zu diesen Kosten findet sich nicht im Gesetzentwurf, weshalb dieser hinter den europarechtlichen Vorgaben zurückbleibt.

### **Grundlegende Forderungen der AGDW als Vertreterin des privaten und kommunalen Waldbesitzes zum Wasserhaushaltsgesetz**

1. Die Leistungen der Waldeigentümer für die Wasserfilterung- und speicherung, den Hochwasserschutz usw. sind grundsätzlich zu honorieren. Dieser Anspruch sollte im Wasserhaushaltsgesetz ausdrücklich genannt werden.

V.a. auch da Wasserdienstleister für sich mit den Leistungen der Waldeigentümer hohe Einnahmen erwirtschaften.

2. Die Umwelt- und ressourcenbezogenen Kosten, die mit den Wasserdienstleistungen verbunden sind, sollen schnellstmöglich ermittelt werden. Es muss umgehend geklärt werden, wer die Kosten zu welchen Anteilen zu tragen hat.

Waldeigentümer sind daher auch hinsichtlich der Beiträge zu Boden-und Wasserverbänden etc. zu entlasten. Einen differenzierten Beitragsmaßstab zu Gunsten des Waldes grundsätzlich zu verankern wäre dazu eine erste Maßnahme.

3. Pro Jahr und Hektar muss den Waldeigentümern in Trinkwasserschutz- und einzugsgebieten ihre Leistungen und Einschränkungen gemäß den aus der vorherigen Nummer ermittelten Erkenntnissen vergütet werden.

4. Die Gewässerunterhaltung ist eine wasserrechtliche Dienstleistung. Sie dient primär der Allgemeinheit und in der Regel nicht dem Waldeigentümer. Sie ist daher auch von

der Allgemeinheit-unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips- zu tragen und nicht vom Waldeigentümer.

5. Zusätzliche weiterführende Leistungen der Waldeigentümer zur Verbesserung der Wasserqualität durch waldbauliche Maßnahmen entsprechend den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes sind dem Waldeigentümer finanziell auszugleichen. Hierzu zählen auch die Opportunitätskosten.

### **Zu einzelnen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung**

- **Zur am 18. Oktober 2016 in Kraft tretenden Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**

Wir empfehlen §6a des vorliegenden Gesetzesentwurfes um einen Halbsatz zu ergänzen, so dass die Formulierung lauten könnte:

**"(5) Weitergehende landesrechtliche Vorschriften zu Kosten und Entgelterhebungen im Bereich der Gewässerbewirtschaftung insbesondere zur Umsetzung der in § 6a dieses Gesetzes genannten Kostengesichtspunkte bleiben unberührt."**

Diese ergänzende Formulierung würde sicherstellen, dass die konkrete Ausgestaltung der Kostendeckungsgesichtspunkte regional angepasst, aber mit der zur Anwendung erforderlichen Deutlichkeit im Sinne der durch die europäische Wasserrahmenrichtlinie vorgegebenen Ziele in die Landesgesetze einfließen werden.

Der Bundestag möchte offensichtlich von der bereits bestehenden länderspezifischen Gesetzgebung profitieren, in dem er auf die Ländervorschriften verweist.

Beispielsweise sind die Vorgaben in Sachsen teilweise bereits jetzt vorbildlich umgesetzt (§ 37 sächsisches Wassergesetz). In anderen Ländern besteht noch Anpassungsbedarf.

Für die in den Ländern gegebenenfalls erforderlichen Umsetzungen der bundesrechtlichen Vorgaben sollte daher auf die neu eingefügten Gesichtspunkte der Kostendeckung entsprechend deutlich hingewiesen werden.

- **Zu § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes „Träger der Unterhaltungslast“**

**Dieser muss in Ansehung der EU WRRL wie folgt ergänzt werden:**

„Die Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung hat im Falle einer Umlage nach der Fläche unter Berücksichtigung der Flächennutzungsart beispielsweise mittels Abflussbeiwerten zu erfolgen.“

Bei der Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung müssen die wasserökologischen Umwelt- und Ressourcenleistungen, mithin die Ökosystemdienstleistungen der Waldflächen, berücksichtigt werden. Kostenumlageverfahren sollten sich an den Abflussbeiwerten orientieren, wobei das Abflussbeiwertverfahren die günstige Wirkung des Waldes auf den Regenwasserabfluss berücksichtigt, womit ein differenzierter Flächenbeitrag für die Gewässerunterhaltungskosten käme.

Andernfalls sind die wasserökologisch wertvollen Waldflächen in gleicher Weise mit umzulegenden Gewässerunterhaltungskosten belastet, wie eine versiegelte oder eine Ackerfläche. Dabei ist anerkannter Stand der Technik und unstrittig, dass Waldflächen das größte Retentionsvermögen und die beste Auswirkung auf die Grundwasserneubildungssituation haben.

Zur Gestaltung bei der Kostenumlage der Gewässerunterhaltung sei hierzu auf die Regelung im Landeswasserverbandsgesetz des Landes Schleswig-Holstein und hier insbesondere auf § 21 verwiesen.

- **Zu Artikel 1 des Referentenentwurfs**

## **2. - § 70 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Seite (S.) 4 des Referentenentwurfs**

**Der anzufügende Satz ist zu streichen.**

Das Planfeststellungsverfahren ist die vollständige Verfahrensplattform zur Planung von Vorhaben. Diese Funktion muss das Planfeststellungsverfahren auch weiterhin uneingeschränkt haben. Die hier vorgesehene Änderung ist deshalb abzulehnen.

Entscheidungen über einzelne Fragen im Planfeststellungsbeschluss -für Vorhaben, die dem Küsten-oder Hochwasserschutz dienen- vorzubehalten, soweit sie in ihrer Gesamtheit für den Plan von unwesentlicher Bedeutung sind, schränkt die Eigentümer in ihren Rechten stark ein.

Eine als mit unwesentlicher Bedeutung eingeschätzte Frage und Entscheidung kann eine Betroffenheit der Waldeigentümer beinhalten. Die Waldeigentümer sind daher in alle Entscheidungen mit einzubeziehen, wo deren Belange durch Vorhaben betroffen sind. Es bedarf einer Klärung und Abwägung mit Beteiligung der Eigentümer.

### **3. - § 71 Abs. 2 WHG, S. 4**

#### **Absatz 2 ist zu streichen**

Der Absatz 2 ist ein Freifahrtschein für Enteignungen bei der Durchführung eines festgestellten oder genehmigten Plans der dem Hochwasser-oder Küstenschutz dient. Er beinhaltet hier eine grundsätzliche Zulässigkeit der Enteignung. Insbesondere die Formulierung, dass es keiner Bestimmung bei der Feststellung oder Genehmigung des Planes bedarf, ist rechtlich unzulässig und auch nicht erforderlich.

Die AGDW positioniert sich gegen die Enteignung von Grundeigentümern. **Es müssen einvernehmliche Lösungen mit dem Eigentümer gefunden werden.**

Das verfassungsrechtlich geschützte Eigentum ist vor allem durch Privatnützigkeit gekennzeichnet (Bundesverfassungsgerichtsentscheidung Band 53, Seite 257, 290).

Eigentum soll dem Inhaber des Rechts von Nutzen sein. Er soll grundsätzlich im Rahmen der Rechtsordnung selbst nach eigenem Willen darüber verfügen können. Artikel 14 Grundgesetz schützt ein Freiheitsrecht.

### **4. - § 71 a WHG, S. 4**

#### **§ 71 a (1) Nr. 1 ist zu streichen.**

Neu einzufügen sind:

Nr. 1 Eine vorzeitige Besitzeinweisung erfolgt nur bei akuter Gefahr: Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder wenn erhebliche Sachschäden zu erwarten sind.

Nr. 4 In Fällen nach dem Baugesetzbuch muss ein Enteignungsantrag gestellt sein.

Nr. 5 Der Zustand des Grundstücks ist vor der vorzeitigen Besitzeinweisung verbindlich festzustellen. Der Sachverständige wird vom Grundstückseigentümer beauftragt. Die Kosten trägt die zuständige Behörde.

### **5. - § 77 WHG, S. 4**

Waldflächen dürfen der Nutzung nicht entzogen werden. Auf allen Waldflächen muss eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft ohne Bewirtschaftungseinschränkungen möglich sein. Eine Bevorratung darf nicht zum Verlust von Waldflächen und Nutzungseinschränkungen führen. Bereits jetzt erbrachte Ökosystemdienstleistungen sind finanziell zu honorieren.

## **6. - § 78 Absatz 3 WHG, S. 5 und 6**

**sollte um Punkt 5 ergänzt werden, der sinngemäß wie folgt zu formulieren wäre:**

„sich auf privilegierte Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 oder Ziffer 2 des Baugesetzbuches bezieht“

## **7. - § 78 a Absatz 1 WHG, S. 6**

**Nr. 2 Der letzte Halbsatz „sowie das Lagern und Ablagern ...“ ist zu streichen.**

Auch in Überschwemmungsgebieten muss Bestandesschutz gegeben sein.

**Nr. 3 ist zu streichen**

Jegliches Lagern und Ablagern von Gegenständen, selbst bisher kurzfristig erlaubtes, soll hier verboten werden. Das schränkt die Bewirtschaftung der Waldflächen massiv ein. Im Zuge der Bewirtschaftung ist es immer erforderlich, Holzpolter anzulegen.

Bzw. Holz verbleibt auf der Fläche/ an der Rückegasse/ am Wegesrand, v.a. wenn in mehreren Arbeitsschritten gearbeitet wird. Es entstehen immense Zusatzkosten, sollte dies nicht mehr möglich sein. Und nach dieser Regelung müsste ja auch verbleibendes Kronenholz, Totholz etc. komplett beseitigt werden.

Alternativ zur Streichung der Nr. 3 wäre nur die dauerhafte Ablagerung und Lagerung von Gegenständen zu untersagen, wodurch die Anlage von Holzpoltern als temporäre Lager erlaubt bliebe.

**Nr. 4 ist zu streichen**

Die grundsätzliche Untersagung von „Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche“ lässt auf Einschränkungen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung schließen.

**Nr. 7**

Sofern die Bestimmung über den Walderhalt hinausgeht, sind dem Eigentümer entsprechende Ausgleichzahlungen zu leisten.

**§ 78 a Abs. 2**

Die Erfordernis einer Genehmigung/Zulassung nach Ermessen ist wieder eine starke Einschränkung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Dieses Procedere ist für Waldeigentümer unzumutbar.

Auch im Verhältnis zu Genehmigungserfordernissen nach dem Bundeswaldgesetz (BWaldG) ist hier die Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt. Die Zuständigkeit nicht gegeben.

Die vorgesehene Zulassungspflicht führt für die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer zu zusätzlichen Verpflichtungen, die zu mindestens im Einzelfall weder verhältnismäßig noch rechtlich nachvollziehbar sind.

Besser wäre es, ein funktionierendes anerkanntes Warnsystem zu erarbeiten und sich an der Gefahrenlage zu orientieren. Siehe auch die Ausführungen zu Abs. 1.

### **Abs. 3**

#### **Satz 1 Nr. 1 - 6**

Jegliche weitergehende Maßnahmen, Vorschriften die die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung einschränken, werden abgelehnt. Insbesondere die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Erhalt des Waldes ist unerlässlich.

Die grundsätzliche Entschädigungsverpflichtung aus **§ 52 Abs. 5** ist zu begrüßen, jedoch sollte dieser Grundsatz nicht auf die wenigen Einzeltatbestände beschränkt bleiben sondern sich im Sinne der aus der Umsetzung der EU WWRL ergebenden Verpflichtung zum kostendeckenden Ersatz sämtlicher Umwelt- und Ressourcenkosten auf sämtliche Regelungsbereiche dieses Gesetzes erstrecken.

### **§ 78 b WHG, S. 8**

Eine verpflichtende Einführung der Kategorie „Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ wird abgelehnt. Eine mögliche Ausweisung muss in und mit den Ländern - vor Ort mit den Betroffenen erfolgen. Die Grundeigentümer sind in allen Verfahrensstufen zu beteiligen und ihre Belange angemessen zu berücksichtigen. Damit verbundene Einschränkungen, Belastungen, Entwertung der Flächen durch Ausweisung etc. sind dem Eigentümer auszugleichen.

Als Überschwemmungsgefährdete Gebiete werden Gebiete bezeichnet die statistisch einmal oder seltener von einer Überschwemmung in 100 Jahren betroffen sind. Damit werden sehr große Landschaftsräume einbezogen. Sinnvoller ist es von einem 50-jährigen Hochwasserereignis auszugehen.

## **§ 78 c WHG, S. 8**

### **Abs. 2**

Die entstehenden Kosten der Nachrüstung sind dem Waldeigentümer zu erstatten.

Der Staat sollte Hilfestellung zur Umstellung auf Holzheizungen leisten. In Überschwemmungsgebieten sollte Holz als nicht wassergefährdender Brennstoff eingesetzt werden. Holzheizungen leisten in Hochwassergebieten einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung der Umweltschäden bei Hochwässern leisten könnten. Hier müsste staatlicherseits ein entsprechender Anreiz finanziell oder per Gesetz gemacht werden.

## **§ 78 d WHG, S. 8 und 9**

Die vorgeschlagene Regelung wird abgelehnt, da praktisch die gesamten Mittelgebirgsregionen mit potentiellen Starkregenniederschlägen unter gesetzliche Vorbehaltsregelungen gestellt wird. Damit würde den wasserwirtschaftlichen Behörden eine Kompetenz und Entscheidungsbefugnis zugeordnet, die weder sachgerecht noch praxistauglich ist.

Die Ausweisung darf im Übrigen nicht mit Auflagen/Maßnahmen für Waldeigentümer verbunden sein. Entstehen dem Waldeigentümer Kosten und/oder Nutzungsentgang ist dieses zu entschädigen.

Es ist ein Passus zu verankern: Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft wirkt sich positiv auf das Wasserversickerungs- und das Wasserrückhaltevermögen des Bodens aus.

## **§ 95 WHG muss angepasst werden**

Unter dem Gesichtspunkt des aus der Umsetzung der EU WRRL folgenden Gebotes der durch den Verursacher/Nutznieser zu tragenden Umwelt- und Ressourcenkosten ist der auf die Enteignungstatbestände beschränkte § 95 nicht länger zielgerecht. Bei den dort genannten Duldungs- oder Gestattungsverpflichtungen aus den §§ 91 bis 94 handelt es sich eindeutig um solche zur Ermöglichung von Wasserdienstleistungen. Eine unzumutbare Eigentumsbeschränkung ist für die Vielzahl an denkbaren Eigentumseingriffen eine, für den jeweils betroffenen Eigentümer, kaum überwindbare Hürde. Hier erscheint es dringend erforderlich Gleichklang mit § 52 Abs. 5 herzustellen.

Daher muss die Hürde für einen Entschädigungsanspruch auf das beispielsweise in § 52 Abs 5 geregelte Voraussetzungs-niveau gesenkt werden. Das Wort „Unzumutbar“ muss daher gestrichen, oder allenfalls durch das Wort „nicht unerheblich“ ersetzt werden.

Ein Planfeststellungsbeschluss hat immer zu erfolgen, sofern davon Rechte Dritter betroffen sind bzw. betroffen sein können. Eine Verkürzung insbesondere der Eigentümerrechte ist nicht begründet. Eine dezidierte Gefahr, dass an bestimmten Stellen zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Hochwasser auftreten wird, besteht nicht. Alleine wegen einer unbestimmten

und nicht bestimmbar Risikolage sind derartige Eingriffe nicht gerechtfertigt. Die verantwortlichen Stellen hätten schon in der Vergangenheit ihre Planungen konsequent fortführen können. Das verspätete Handeln seitens der Verwaltung für in der Vergangenheit aufgetretene Hochwasser kann nicht zu Lasten der Eigentümer gehen.

## **9. § 99a WHG, S. 10**

Das Vorkaufsrecht für Länder und insbesondere für Naturschutzvereinigungen wird abgelehnt. Vor allem das Vorkaufsrecht aus Gründen des Gewässerschutzes ist nicht nachvollziehbar. Wie ist Gewässerschutz definiert? Das Vorkaufsrecht könnte dahingehend benutzt werden, dass alles mögliche an Gründen angeführt wird was angeblich zu Verbesserung des Gewässers führt, um das Vorkaufsrecht auszulösen.

- **Zu Artikel 3 – Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, S. 11 des Referentenentwurfs**

Bei Ausgleichsregelungen/Kompensation für Eingriffe in die Natur (und in das Landschaftsbild) einschließlich Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen dürfen forstwirtschaftliche Flächen hierfür nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden. Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzes leisten ohnehin einen ökologisch wertvollen Beitrag. Es ist nicht vermittelbar, dass eine Maßnahme, die aus gesellschaftlichen Gründen durchgeführt wird, ausgeglichen werden muss und dadurch den Grundstückseigentümer weiter belastet und den Flächenverbrauch vorantreibt. Regelmäßig werden Hochwasserschutzmaßnahmen in engen Tälern durchgeführt. Dort sind Flächen für eine Kompensation sehr knapp, da regelmäßig durch Bebauung die Talläufe weiter eingeschränkt wurden. Es ist nicht hinzunehmen, dass land- und forstwirtschaftliche Flächen hier eine Kompensation für fehlerhafte und nicht nachhaltige Bauleitplanungen erbringen müssen.